

Fall 1

E und B sind Kaufleute und führen Verhandlungen über einen Kaufvertrag. E selbst ist ein viel beschäftigter Mann, sodass die Verhandlungen auf seiner Seite durch den Vertreter K geführt werden. Leider hat K hier kein glückliches Händchen bewiesen, sodass der Kaufvertrag eher zuungunsten des E ausgehandelt worden ist. Um seinen Verhandlungsfehler zu verdecken, informiert K den E bewusst unzutreffend. E verfasst daraufhin gutgläubig ein unzutreffendes KBS und sendet es dem B zu. B reagiert nicht. Ist ein Vertrag mit dem Inhalt des KBS zustande gekommen?

Fall 2

Die Hamburger „Event-Agentur“ E erbittet bei Hotelier H in Hannover ein Angebot über die Durchführung einer Tagung mit Buffet und Übernachtung für 100 Personen. H unterbreitet ein entsprechendes Angebot unter Hinweis auf seine AGB und erhält umgehend von E eine Auftragsbestätigung für 140 Personen. Weil im Hotel des H für denselben Termin eine zweite Veranstaltung geplant ist, will H zuerst prüfen, ob er statt der von E zunächst angemeldeten 100 Personen auch 140 Personen unterbringen kann. Diese Prüfung verliert H aber aus den Augen.

Lösung: Saar/Müller 35 Klausuren aus dem Handels- und gesellschaftsrecht 3. Aufl. Fall 7

Zwei Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin storniert E die Reservierung, weil ihr Kunde die Tagung nunmehr an einem anderen Ort durchführen will. Da die zweite Veranstaltung um eine Woche verschoben wurde, fordert H die E umgehend auf, sich an die Bestellung zu halten. E ist überrascht, weil sie seit Jahren Veranstaltungen bei H durchgeführt und H in vergleichbaren Fällen Reservierungen der E kostenlos storniert hat. E, die sofort bei H anruft und die Stornierung bekräftigt, wird von H darauf hingewiesen, dass H die Möglichkeit einer kostenlosen Stornierung aus seinen AGB gestrichen hat. E hatte die AGB des H nie beachtet, weil sie stets davon ausgegangen ist, dass kostenlose Stornierungen branchenüblich sind. Einen derartigen Handelsbrauch gibt es im Raum Hamburg, nicht aber im Raum Hannover. Die Tagung findet nicht bei H statt. E verweigert die Zahlung.

Kann H Zahlung der vereinbarten Vergütung verlangen?

Hilfe: Handelsbräuche, § 346 HGB,.....sind Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr, welche durch gleichmäßige, einheitliche und freiwillige Übung der beteiligten Kreise über einen längeren Zeitraum hinweg verpflichtenden Charakter erhalten haben.

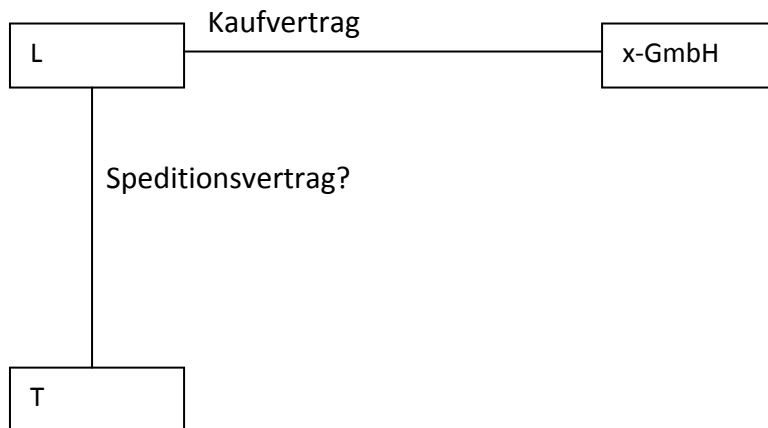
Fall 3

Herr L., Inhaber der "L. GmbH", hat in den letzten Jahren mehrfach durch den Spediteur "T" e.K. technische Geräte zu seinem Kunden "X GmbH" transportieren lassen. Am Dienstag, den

10.06.2009, erhält Herr L den Auftrag, einem Kölner Unternehmen bis Donnerstagabend, 20 Uhr, insgesamt 69 PC und 13 Drucker zu liefern. Da Herr L am Dienstag Herrn T telefonisch nicht erreicht - Herr T liefert um diese Zeit gerade selbst Ware aus - stellt Herr L um 11 Uhr - wie auch sonst üblich – die Geräte in das Lager des T und versieht sie mit dem Schild: **"Geräte müssen spätestens am 12.12.2002, 20 Uhr, bei der X-GmbH Köln, Mazurenallee 3a sein"**. Herr T kommt am Dienstagmittag in sein Büro und bemerkt die Geräte samt Schild. Er stellt fest, dass ein Transport der Geräte "ganz aus dem Weg" liegt und er sich in den nächsten Tagen auch nicht um diesen Auftrag kümmern kann. Aus diesen Gründen beschließt er, sich erst am Montag, den 16.12.2002, um die Sache zu kümmern. Herr L - dem die X-GmbH auf Grund der immer noch nicht erfolgten Lieferung der Geräte am 12.12. "abspringt" - verlangt von T den Ersatz seines Schadens. Herr T meint, er hafte nicht, denn es sei dieses Mal überhaupt kein Vertrag zwischen ihm und Herrn L zustande gekommen. Hat T einen Anspruch auf Schadenersatz?

Zu der Frage zu diesem Fall während des Unterrichts siehe d. Dokument : "280 I III 283"

Hilfe:



Fall 4

A hat von seinem Onkel ein kleines Kunstwerk von Joseph Beuys geerbt. Es handelt sich um Filzobjekte, die mit Stacheldraht und Fett verarbeitet und mit „Nachtschatten-Gewächs“ betitelt ist. A findet das Filzobjekt eher „widerlich“ und will die Hochpreisphase von Beuys-Objekten auf dem Kunstmarkt unter Hinzuziehung eines Fachmannes ausnutzen. Er wendet sich an den Kunsthändler K, der ansonsten nur für eigene Rechnung an- und verkauft und beauftragt ihn, die Objekte in Kommission zu nehmen und bestmöglich zu verkaufen.

Dem K gelingt es nach wenigen Wochen, das „Nachtschattengewächs“ an den Zahnarzt Z für 8500,-Euro zu verkaufen. Z ist sich bei dem Geschäft darüber im Klaren, dass das Filzobjekt Kommissionsgut ist. Als K von Z Zahlung verlangt, erklärt dieser die Aufrechnung mit einer Honorarforderung, die er gegen K wegen einer Behandlung i.H.v. 9000,-Euro hat.

A fragt, ob und wie er an „sein Geld“ kommt.

Lösung: Martinek/Bergmann, Fälle zum Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht, 4. Aufl. Fall 25